

1. Ergänzung zum Kinderschutzleitfaden des „Willkommen – Bündnis für Kinder“

Einrichtungsinterne Handlungsbögen für Kitas zum Umgang mit schwierigen Situationen im Alltag

Im Arbeitsalltag begegnen Fachkräften immer wieder Situationen, welche als problematisch wahrgenommen werden und mit einer Entscheidungssituation verknüpft sind. Sowohl an die Kita-Fachberaterinnen des Kreisjugendamtes als auch an die Koordinatoren des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ wurden wiederholt Fragen zu verschiedenen Sachverhalten und zum Umgang mit spezifischen Situationen herangetragen. Als mittelbare Reaktion darauf wurde dieses Papier entwickelt, welches als Ergänzung zum bereits vorliegenden Kinderschutzleitfaden zu betrachten ist. Inhalt des Papiers ist eine Anleitung zur Erstellung einrichtungsinterner Handlungsbögen sowie zwei Orientierungsbögen für oft genannte Situationen aus dem Kita-Bereich. Im gleichen Maße kann diese Empfehlung auch für den Bereich der Kindertagespflege Orientierung bieten.

Es gibt immer wieder Szenarien im Arbeitsalltag, in welchen die Fachkräfte die Möglichkeit haben sollten auf einrichtungsspezifische Handlungsbögen zurückgreifen zu können. In einer solchen Orientierung müssen sowohl die gesetzlichen Grundlagen als auch die Eigenverantwortlichkeit des jeweiligen Trägers berücksichtigt werden. Zu beachten ist hierbei, dass der Träger in allen Situationen die Verantwortung trägt.

Der Arbeitsalltag ist ebenso wie die zu bewältigenden Situationen sehr komplex und vielfältig. Diese Vielfalt kann im Kinderschutzleitfaden nicht abgebildet werden. Deshalb kann auf spezifische Fragen nur bedingt pauschal geantwortet werden, da die verschiedenen Situationen jeweils eine genaue rechtliche und individuelle Prüfung erfordern.

Viele schwierige Situationen im Arbeitsfeld der Kindertagesstätten beinhalten zudem auch das Potential einer Kindeswohlgefährdung. Das Vorgehen bei einem Verdachtsmoment zu Kindeswohlgefährdung unterliegt den Gesetzmäßigkeiten des § 8a SGB VIII und wird ausführlich im Kinderschutzleitfaden beschrieben.

Unabhängig von der Art der Situation wird folgende Struktur für eine systematische Herangehensweise zur Entwicklung von Handlungsbögen innerhalb der Kita als Grundlage empfohlen:

1) *Klare Benennung und Beschreibung der Situation (Krise), für welche der Handlungsbogen gelten soll*

2) *interne Regularien müssen geklärt werden*

Die einzelnen Schritte zum Umgang mit der beschriebenen Situation müssen durch den Träger der Einrichtung festgelegt werden. Hier sind die Berücksichtigung der rechtlichen Grundlagen und Haftungsfragen eingeschlossen. Ebenso können bereits vorhandene Grundlagen genutzt werden, z.B. Dokumente des Trägers oder der Unfallkasse etc. Darüber

hinaus sollten die getroffenen Festlegungen jeder Fachkraft im Team bekannt sein. Ebenso muss der Informationsfluss zu den Eltern geregelt werden.

3) *die festgeschriebene Regelung muss den Eltern mitgeteilt werden*

Empfehlenswert ist die Festschreibung der Regelung im Betreuungsvertrag. Ebenso kann mittels Elternbrief/ Merkblätter informiert werden, hierbei sollte der Erhalt gegengezeichnet werden. Eine weitere Möglichkeit ist eine Verankerung in der Hausordnung. Wichtig ist eine stetige Wiederholung der Information.

4) *das tatsächliche Krisenmanagement bei Falleintritt überprüfen*

Trat eine schwierige Situation (Krise) ein, sollte diese möglichst im Team gemeinsam reflektiert werden. Hier stehen Fragen im Vordergrund wie: Ist der Handlungsbogen zum Einsatz gekommen?, Was hat gut funktioniert?, Was kann verbessert werden? Auf der Basis dieses Fehlermanagements kann der einrichtungsinterne Handlungsbogen überprüft und ggf. angepasst werden.

Die hier beschriebene Struktur zur Entwicklung von Handlungsbögen zum Umgang mit spezifischen Alltagssituationen wird exemplarisch ergänzt durch zwei Orientierungsbögen, welche als Diskussionsgrundlagen innerhalb der Einrichtung dienen können.

Anlage

Beispiel für Orientierungsbögen:

- Orientierung bei Nichtabholung des Kindes aus der Kita nach Beendigung der Öffnungszeit
- Orientierung bei Abholung des Kindes aus der Kita durch einen alkoholisierten Abholer

Orientierung bei Nichtabholung des Kindes aus der Kita nach Beendigung der Öffnungszeit

Situation: Kind wurde nach Beendigung der Öffnungszeit nicht von der Kita abgeholt

Bitte beachten Sie die Individualität jedes einzelnen Falles!

Zu empfehlender Handlungsablauf:

Schritt 1) Kontaktnummern/ Notfallnummern anrufen

Durch Träger zu klären:

- Sicherstellung, dass (mehrere) Kontaktnummern vorliegen und zugänglich sind
- Eltern müssen über den geltenden Notfallplan informiert sein (Belehrung mit Unterschrift im Aufnahmegespräch, Abschnitt im Betreuungsvertrag, Elternbrief etc.) bzw. wo im Ernstfall ihr Kind abzuholen ist

Schritt 2) nach Beendigung der Öffnungszeit z.B. 1 Stunde warten und weiterhin Kontaktversuche zu allen Abholberechtigten des Kindes, zeitgleich Information an Kita-Leitung

Durch Träger zu klären:

- der zu wartende Zeitraum nach Einrichtungsschluss ist von jedem Träger/ Einrichtung selbst festzulegen (vgl. § 5 SächsKitaG)
- Diskrepanz zwischen Betreuungsschluss und Einrichtungsschluss thematisieren
- ggf. mit dem ortsansässigen Polizeirevier Abstimmung zur Verfahrensweise bei Nichtabholung eines Kindes treffen (ggf. Streifenwagen zum Haus schicken usw.)

Schritt 3) nach Ablauf der in Schritt 1 und 2 festgelegten Verfahrensweisen über die Rettungsleitstelle Meißen den Bereitschaftsdienst des Jugendamtes informieren, um Inobhutnahme einzuleiten, (wenn Sie das Polizeirevier einbezogen haben, geben Sie der Polizei eine Rückmeldung bezüglich der Inobhutnahme)

Rettungsleitstelle: 0351 50121 4122 oder 0351 50121 4110

Örtliches Polizeirevier: ...

Orientierung bei Abholung des Kindes aus der Kita durch einen alkoholisierten Abholer

Situationen mit unterschiedlichen Schweregraden der Alkoholisierung:

- Version a) Die Erzieherin nimmt an der abholberechtigten Person wiederholt Symptome wahr, die auf übermäßigen Alkoholkonsum hinweisen.
- Version b) Die abholberechtigte Person ist zum Zeitpunkt der Abholung stark alkoholisiert (u.U. torkelnd oder lallend).

Kindertageseinrichtungen sollten im Team und mit dem Träger für solche Situationen einen Maßnahmenplan abstimmen und **diesen von Ihrer Rechtsberatung prüfen lassen.**

Zu empfehlender Handlungsablauf:

Version a)

- **Die Basis zur Handlung sind meist langfristige Beobachtungen, diese sind mit dem Eltern zu besprechen.**
- **Individuelle Fallberatung im Team und Klären der Grenzen, *Eintritt Handlungsschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII***
- **Elterngespräch suchen und Bedenken äußern**
 - **im Elterngespräch „Rolle/ Aufgabe der Kita – Schutz des Kindes – Abwenden von Gefahr“ verdeutlichen**
 - **Gemeinsame Entwicklung eines Handlungsplanes mit den Eltern. Alternativen suchen und zukünftige Maßnahmen der Kita besprechen**
 - **ggf. können Eltern für Hilfen aufgeschlossen werden z.B. Suchtberatung**
- **Verschiedene Abholstrategien entwickeln, d.h. „Was passiert wenn ...?“ z.B. Großeltern**

Durch Träger zu klären:

- Ressourcen zur Nutzung und verschiedene Methoden der Fallberatung bereitstellen
- Ausreichend Kenntnisse zum Handlungsablauf nach § 8a SGB VIII bzw. entsprechende Weiterbildungen vermitteln
- Kinderschutzleitfaden des „Willkommen – Bündnis für Kinder“ nutzen oder eigene Instrumente zur Verfügung stellen
- Kontaktdaten insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung stellen, z.B. trägerinterne Fachkraft oder Kinderschutzfachkraft des Kreisjugendamtes

Version b)

Es gibt verschiedene Handlungsalternativen:

- **Andere Abholberechtigte über Notfallnummern kontaktieren**
- **Rücksprache mit Leiterin/ Kollegin zur Einholung einer zweiten Meinung**
- **Ob die Herausgabe des Kindes verweigert werden darf oder das Kind herauszugeben ist, ist rechtlich durch den Träger zu klären!**
- **Wird der Abholer aggressiv, Nutzen von Deeskalationsstrategien und/oder Kontakt zur Polizei**
- **Gefährdung der eigenen Person braucht Erzieherin nicht zu riskieren**

Durch Träger zu klären:

- Sicherstellen, dass (mehrere, aktuelle) Kontaktnummern vorliegen und zugänglich sind
- Darf Herausgabe des Kindes verweigert werden?
- Ggf. Weiterbildung zu Deeskalationsstrategien

Weiterführende Literatur:

In Anlehnung an einen Kommentar aus der Karl - Link - Fachschriftensammlung „Aufsichtspflicht in Kindertageseinrichtungen“, lassen sich folgende zentrale Aussagen zum Thema zusammenfassen:

Nach dem § 1631 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) haben die Eltern als Sorgeberechtigte die Personensorge. Die Personensorge umfasst das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. §1632 BGB besagt, dass die Personensorge ferner das Recht umfasst, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Eltern oder einem Elternteil widerrechtlich vorenthält.

Nach § 1627 BGB müssen Kindertageseinrichtungen, als beauftragte der Sorgeberechtigten immer das Wohl des Kindes berücksichtigen. Gemäß § 8a SGB VIII unterliegen die Kindertageseinrichtungen dem Schutzauftrag. Deshalb dürfen Sie keiner Person das Kind herausgeben, wenn Sie dadurch das Wohl des Kindes gefährdet sehen. Ganz egal, ob es sich dabei um die sorgeberechtigten Eltern oder um andere Abholberechtigte handelt. Sie sind jedoch dazu verpflichtet, nach einer anderen Lösung zu suchen, die das Kind nicht gefährdet.